

---

## **SATZUNG** (gültig ab 26.03.2019)

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

|      |                                |   |
|------|--------------------------------|---|
| § 2  | ZWECK DES VEREINS.....         | 2 |
| § 3  | GEMEINNÜTZIGKEIT .....         | 2 |
| § 5  | MITGLIEDSCHAFT .....           | 3 |
| § 6  | AUFNAHME IN DEN VEREIN .....   | 3 |
| § 8  | RECHTE DER MITGLIEDER.....     | 4 |
| § 9  | PFLICHTEN DER MITGLIEDER ..... | 4 |
| § 10 | ORGANE DES VEREINS .....       | 4 |
| § 11 | DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG..... | 4 |
| § 12 | DER VORSTAND.....              | 6 |
| § 13 | DER AUFSICHTSRAT .....         | 7 |
| § 14 | DIE KASSENPRÜFER .....         | 7 |
| § 15 | ANFALLBERECHTIGUNG.....        | 7 |

## **§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen „Jugend • Arbeit • Bildung e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Er ist beim Amtsgericht Dresden als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister unter der Nummer VR 1268 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein fördert die Beschäftigung durch gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten, die Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit und die Qualifizierung. Er unterstützt Bildungsprozesse im Sinne des Europäischen Bildungsprogramms für lebenslanges Lernen. Das Förderspektrum des Vereins reicht von Schülern, Jugendlichen, geflüchteten Zuwanderern bis zu Langzeitarbeitslosen mit multiplen Problemlagen.
2. Der Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Angebote, die der vorübergehenden Beschäftigung, der Erhaltung und der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und in Verbindung mit Qualifizierung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen sowie Angebote von spezifischen Bildungsmaßnahmen.
3. Der Verein ist Träger von Beschäftigungsmaßnahmen. Darunter sind Maßnahmen im Sinne des SGB II, SGB III und Maßnahmen über das Sozialamt nach §5 Asylbewerberleistungsgesetz zu verstehen.
4. Außerdem wird der Satzungszweck durch das Angebot von Schuldnerberatung, das Angebots einer Elternbegleitung sowie die Förderung von Sprachkompetenzen realisiert.
5. Die Förderung von jungen Menschen im Bereich der Jugendhilfe wird durch Maßnahmen zum Kennenlernen von Berufsfeldern in Vorbereitung auf eine angestrebte Berufsausbildung/ Teilqualifikation geleistet.
6. Der Verein beteiligt sich an öffentlichen Programmen, sei es an europäischen Ausschreibungen, an bundesdeutschen Ausschreibungen, an Landes Ausschreibungen und/oder an kommunalen Ausschreibungen sowie an Projektinitiativen über das Jobcenter/Agentur für Arbeit sowie an Projekten mit Schulen, Kindertageseinrichtungen und Pflege- und Seniorenheimen.
7. Des Weiteren kann der Verein im Zweckbetrieb tätig sein. Der Zweckbetrieb hat zum Ziel, Arbeiten anzubieten, die der vorübergehenden Beschäftigung, der Erhaltung und der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, in Verbindung mit Qualifizierung zur Vorbereitung in den Arbeitsmarkt dienen.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein kann wirtschaftlich arbeitende Körperschaften gründen, sich an solchen beteiligen und solche auflösen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 HAUSHALT UND FINANZEN**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Erträgen des Vereinsvermögens,
  - Spenden,
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen,
  - Projektmitteln der öffentlichen Hand,
  - zweckgebundenen Mitteln,
  - Beiträgen.
1. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen setzt den Erlass einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung voraus.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein nimmt natürliche und juristische Personen als Mitglieder auf.
2. Juristische Personen haben mit der Antragstellung einen Stimmenrechtsvertreter zu benennen, der die juristische Person in den Mitgliederversammlungen vertritt. Jede Änderung in der Person des Stimmrechtsvertreters ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen in geeigneter Form (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht) nachzuweisen.
3. Änderungen in der Vertretungsbefugnis sind der Geschäftsführung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.
4. Mitarbeiter des Vereins können als natürliche Personen Mitglieder werden; für die Dauer ihres Dienstverhältnisses ruht ihr Stimmrecht jedoch.
5. Den Jahresbeitrag für die Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 6 AUFNAHME IN DEN VEREIN**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat über das Aufnahmegesuch binnen vier Wochen zu entscheiden. Trifft die Geschäftsführung innerhalb dieser vier Wochen keine Entscheidung, so gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, ohne die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche vereinsintern endgültig entscheidet.

## **§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise mehr als 3 Monate in Rückstand gerät.
2. Der Austritt aus dem Verein hat durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung des Vereins zu erfolgen. Die Erklärung bedarf der Schriftform; die elektronische Form genügt nicht. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich; die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung mindestens einen Monat vorher zugegangen sein.
3. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein durch Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegenden Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat; dem auszuschließenden Vereinsmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, sofern nicht ausnahmsweise dringende Gründe in der Person des Auszuschließenden die Einhaltung dieser Frist für den Verein unzumutbar machen.
4. Beschließt der Aufsichtsrat den Ausschluss, so ist dies dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche vereinsintern endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

## **§ 8 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haben das Recht,

an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen und die Hilfe des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen.

an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge nach den hierfür gültigen Bestimmungen zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben.

## **§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten; der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderliche Unterstützung zu geben.

## **§ 10 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

## **§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist der oberste Souverän des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Aufsichtsrat zu terminieren und vom Vorstand schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c. Entgegennahme des Jahresabschlussberichts der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
  - d. Berufungsentscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Aufsichtsrat einzuberufen. Der Aufsichtsrat hat die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich nach Zugang dieses Antrags schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und durchzuführen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Aufsichtsrat von der Zwei-Wochen-Frist und der Schriftform der Einladung absehen. In diesem Falle bedarf der Beschluss der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, sofern es sich nicht um Wahlen handelt. Tagesordnungspunkte zu Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der zuvor von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
6. Beschlüsse werden - soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Änderungen der Satzung
- Erlass einer Beitragsordnung

Folgender Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Auflösung des Vereins (nach Maßgabe des Absatzes 7)
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
  9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gründung und Auflösung wirtschaftlich arbeitender Körperschaften sowie die Beteiligung an solchen und bestimmt die Stimmrechtsvertretung des Vereins in diesen Körperschaften.

10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterschreiben und von einem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, gegenzuzeichnen ist.

## § 12 DER VORSTAND

1. Die Geschäftsführung ist im Sinne § 26 BGB Vorstand des Vereins.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein stets allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese den Verein gemeinsam. Der Aufsichtsrat ist in diesem Falle ermächtigt, durch Beschluss einem Geschäftsführer für einzelne Geschäfte oder generell Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Die Vertretungsbefugnis ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen, wenn und soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Mitglieder des Vorstandes rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von dieser Beschränkung der Vertretungsmacht kann nur für jeden begründeten Ausnahmefall durch Beschluss des Aufsichtsrates herbeigeführt werden; sie ist schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied dem Vorstand unter genauer Bezeichnung des genehmigten Geschäfts mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.
3. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats;
  - c. sie hat vor jedem Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
  - d. sie hat dem Aufsichtsrat quartalsweise, nach Aufforderung jederzeit, ausführlich zu berichten. In dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Überschuldung, drohender Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des Finanzamtes, ist der Aufsichtsrat sofort zu unterrichten.
4. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.
5. Werden Vereinsmitglieder zum Vorstand berufen, ruht ihre Mitgliedschaft im Verein für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit.
6. Die Bestellung zum Vorstand ist - unbeschadet etwaiger Vergütungsansprüche - jederzeit vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln widerruflich; das zugrunde liegende Anstellungsverhältnis bleibt hiervon unberührt und bestimmt sich nach dem mit dem Vorstand abzuschließenden Dienstvertrag.
7. Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform; die elektronische Form genügt nicht. Der Rücktritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 13 DER AUFSICHTSRAT**

1. Der Aufsichtsrat ist erweiterter Vorstand des Vereins. Er überwacht und fördert die Tätigkeit der Geschäftsführung und ist dieser gegenüber weisungsbefugt. Weiterhin vertritt er den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich sowie bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann - jeweils unter Leitung eines Aufsichtsrates -
  - gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete natürliche oder juristische Personen mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen und mit der Kontrolle der Durchführung seiner Beschlüsse beauftragen.

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er überwacht die Geschäftsführung,
- er nimmt die Bestellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführung vor.
- er überwacht die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.

Die Aufsichtsräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Für einzelne seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat aber bestimmen, dass Aufwandsentschädigungen (Erstattung von Reisekosten usw.) und Vergütungen für die Erfüllung besonderer außerordentlicher Aufgaben im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen gezahlt werden können.

4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat bei seinem ersten Zusammentreten gibt.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.

## **§ 14 DIE KASSENPRÜFER**

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit, in der er auch die Kassenprüfung vorzunehmen hat, bis zu zwei gesonderte Kassenprüfer bestellen, die die Aufgabe haben, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen.

## **§ 15 ANFALLBERECHTIGUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Industrie- und Handelskammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.